

**REGLEMENT ÜBER DAS PARKIEREN VON
MOTORFAHRZEUGEN AUF ÖFFENTLICHEM
GRUND UND DIE ERHEBUNG VON PARK-
GEBÜHREN
(PARKGEBÜHRENREGLEMENT)**

**der Gemeinde
Kölliken**

Vom 26. Juni 2009

Die Einwohnergemeinde Kölliken erlässt, gestützt auf Art. 3 Abs. 4 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19. Dezember 1958, § 103 des Baugesetzes des Kantons Aargau (BauG) vom 19. Januar 1993 und § 10 des Polizeireglements der Gemeinde Kölliken vom 11. Juni 2007 das nachstehende Parkgebührenreglement.

Die in diesem Reglement verwendeten Funktions-, Berufs- und Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 1 Dauerparkieren auf öffentlichem Grund

¹ Das regelmässige Abstellen von Motorfahrzeugen (inkl. Motorräder) sowie von Anhängern von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund ist in allen Zonen bewilligungs- und gebührenpflichtig.

² Als öffentlicher Grund und Boden gelten alle Strassen und Plätze, welche dem Allgemeingebrauch dienen, öffentlich zugängliche Privatstrassen mit öffentlichem Verkehr sowie 'Blauen Zonen'.

³ Als regelmässiges Abstellen gilt ein mindestens zweimaliges Abstellen pro Woche während den Nachtstunden.

⁴ Der Fahrzeugbenützer hat innert Monatsfrist das Abstellen des Fahrzeugs auf öffentlichem Grund oder den Wegfall der Gebührenpflicht zu melden. Die Gebühr ist solange zu entrichten, bis der Nachweis des Wegfalles der Gebührenpflicht erbracht ist.

⁵ Beim regelmässigen Parkieren von Gesellschaftswagen, Lastwagen, Lastwagenanhänger, Wohnwagen und dergleichen kann der Fahrzeugbesitzer verpflichtet werden, bestimmte Plätze zu benützen oder das Parkieren solcher Fahrzeuge auf öffentlichem Grund zu unterlassen.

§ 2 Parkieren in Parkraumzonen

¹ In dem als 'Blaue Zone' bezeichneten Gebiet ist das Parkieren während der auf der Parkscheibe angegebenen Zeit zwischen 08 und 18 Uhr gestattet.

² Das Parkieren in der Blauen Zone über die für die Blaue Zone geltende Höchstzeit hinaus bedarf der Bewilligung.

³ In besonderen Fällen, insbesondere wenn die Abstellmöglichkeiten in der entsprechenden Zone nicht ausreichen, kann der Gemeinderat die Anzahl der Parkierungsbewilligungen beschränken oder die Zuteilung ändern.

⁴ Der Gemeinderat ist befugt, die Parkzonen und die Parkzeiten den aktuellen Bedürfnissen und den jeweiligen Verhältnissen anzupassen.

§ 3 Allgemeine Bestimmungen

¹ Die Bewilligung zum unbeschränkten Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund oder in der 'Blauen Zone' wird gegen Entrichten einer Gebühr abgegeben.

² Die Parkierungsbewilligung kann unter Vorweisung des Fahrzeugs- und Führerausweises auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden. Jahreskarten werden gegen Rechnung abgegeben, Monatskarten sind bar zu bezahlen.

³ Die Bewilligung verschafft keinen Anspruch auf einen bestimmten Abstellplatz.

⁴ Abgestellte Fahrzeuge müssen ordnungsgemäss eingelöst sein. Die Vorschriften des Strassenverkehrsgesetzes sind einzuhalten.

⁵ Die Erteilung einer Parkierbewilligung hat keine Haftpflichtfolgen für die Gemeinde.

⁶ Abweichende polizeiliche Anordnungen zum Freihalten von Strassen und Plätzen in besonderen Fällen wie bei Schneeräumung, Veranstaltungen, Bauarbeiten usw. sind zu beachten.

§ 4 Gebührenfestlegung

¹ Für die Gebührenfestsetzung gilt folgender Gebührenrahmen:

1. Dauerparkieren auf öffentlichem Grund und 'Blauen Zonen' nachts:

a) für Personenwagen / Motorräder und deren Anhänger

Bewilligung	pro Monat	Fr.	30.-	-	50.-
	pro Jahr	Fr.	300.-	-	500.-

b) für schwere Motorwagen und deren Anhänger

Bewilligung	pro Monat	Fr.	60.-	-	100.-
	pro Jahr	Fr.	600.-	-	1'000.-

2. Unbeschränktes Parkieren in Blauen Zonen

a) zwischen 08 und 18 Uhr:

Bewilligung	pro Monat	Fr.	40.-	-	60.-
	pro Jahr	Fr.	400.-	-	600.-

b) für Tag und Nacht (24 Stunden)

Bewilligung	pro Monat	Fr.	60.-	-	80.-
	pro Jahr	Fr.	600.-	-	800.-

² Gebührenüberschüsse aus dem Parkieren auf öffentlichem Grund sind, nach Abzug der Kontroll- und Verwaltungskosten, dem Fonds für den Betrieb und den Unterhalt der Parkierungsanlagen sowie für Aufwendungen des Mobilitätsmanagements zuzuweisen.

³ Rückerstattungen sind auf Begehren möglich bei Wegzug oder wenn der schriftliche Nachweis erbracht wird, dass kein Fahrzeug mehr gehalten wird. Rückerstattungen sind nur für volle Kalendermonate möglich.

⁴ Der Gemeinderat ist befugt, die Gebühren innerhalb dem Gebührenrahmen den aktuellen Bedürfnissen und den jeweiligen Verhältnissen anzupassen.

⁵ Die Gebühren (Preisstand 1. Januar 2010) werden vom Gemeinderat nach Massgabe des Landesindex der Konsumentenpreise angepasst, sobald sich dieser um 5 Punkte verändert hat.

⁶ Der Gemeinderat kann den Dienstleistungsbetrieb Gemeinde, die Regionalpolizei oder Private mit Aufgaben, wie Erfassung, Kontrolle der gebührenpflichtigen Motorfahrzeugbesitzer, Gebühreninkasso, etc. beauftragen.

§ 5 Schlussbestimmungen

¹ Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden im Rahmen der dem Gemeinderat gemäss Baugesetz zustehenden Strafkompentenz geahndet. Die Ahndung gemäss Strassenverkehrsgesetzgebung bleibt vorbehalten.

² Vorschriftswidrig abgestellte Fahrzeuge können von der Polizei auf Kosten und Gefahr des Halters entfernt werden.

³ Bewilligungen können entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nicht oder nicht mehr bestehen oder wenn die Bewilligung missbräuchlich verwendet wird.

⁴ Das vorliegende Reglement wurde von der Einwohnergemeindeversammlung am 26. Juni 2009 genehmigt und wird auf den 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt.

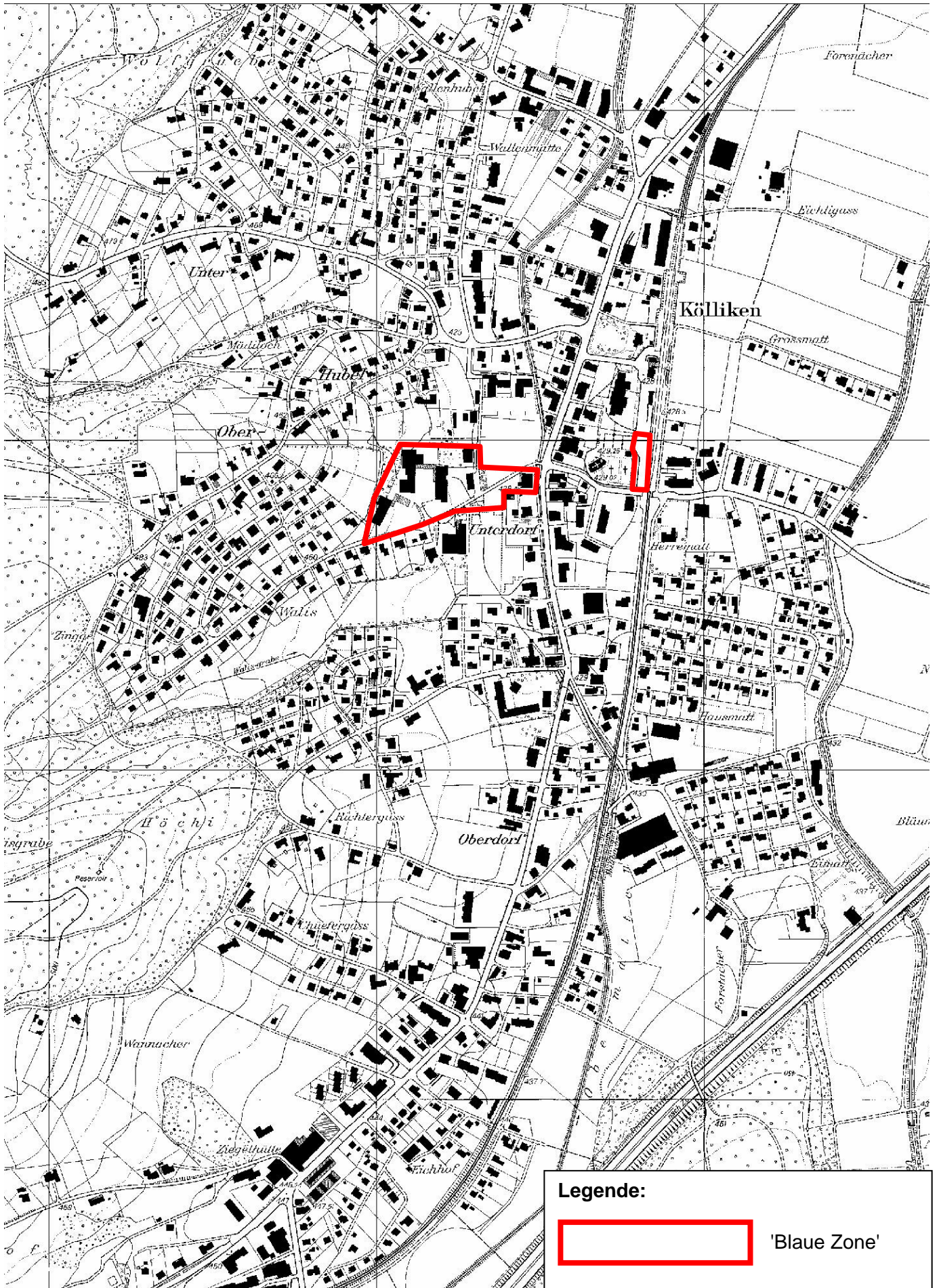
Kölliken, 26. Juni 2009

GEMEINDERAT KÖLLIKEN
Gemeindeammann Gemeindegemeinschreiber

sig. Roland Brauen

sig. Felix Fischer

Anhang: Gebiete mit 'Blauen Zonen'



Legende:
[Red Outline] 'Blaue Zone'